



Institut Deutsch-Schweizer Finanzdienstleistungen GmbH  
Kunden-Betreuung Schweizer Banken  
seit 1972

Herrn  
Rüdiger Schmidtchen  
Institut Deutsch-Schweizer Finanzdienstleistungen  
Schönfließer Straße 78  
16548 Glienicke

Frankfurt/Main, 14. Dezember 2011(HG/cbs)

Z:\GL\2011\Korrespondenz\Prüfungsberichte\Schmidtchen, Rüdiger 11-12-14.doc

### **Besuch von Herrn Völs gem. BaFin-Auflagen**

Sehr geehrter Herr Schmidtchen,

wir hoffen, dass Ihnen der Besuch des Rechtsunterzeichners geholfen hat.

Gratulation, dass vom Grundsatz her eigentlich wenig zu beanstanden war – das lässt Ihnen sicherlich bei BaFin und Bundesbank entsprechende Bonuspunkte anlässlich der nächsten diesbezüglichen Routineprüfung zukommen.

Eine Kopie der offiziellen Ergebnisse legen wir Ihnen gerne bei.

Wir freuen uns auf weiterhin gute Zusammenarbeit und stehen Ihnen jederzeit gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Hennig  
Geschäftsführender Gesellschafter

Michael Völs  
Leiter Interne Kontrolle

Anlage: o.e.

## Prüfungs-Bericht

Kooperationspartner: Rüdiger Schmidtchen  
Schönfließener Str. 78  
16548 Glienicke

Prüfungs-Stichtag: 25. Nov. 2011

Prüfungs-Umfang: Systemprüfung und Akteneinsicht

Bemerkungen: Schwerpunkt der Tätigkeit ist das Versicherungsgeschäft

	Prüfungsgebiete	Beanstandungen / Bemerkungen
	<b>Allgemeine Verhaltensregeln</b>	
§ 31 Abs.1 Nr.1 WpHG	Erbringen der Dienstleistungen mit Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Kundeninteresse	i.O.
§ 31 Abs.2 WpHG, § 4 WpDVerOV	Redliche, eindeutige und nicht irreführende Information und Werbung gegenüber Kunden; missbräuchliche Werbung durch unaufgeforderte Kontaktaufnahme ( Cold calling) Auftreten des Beraters bei Kontaktaufnahme / Abgrenzung zu anderen Geschäftsbereichen	i.O.
§ 31 Abs.3 WpHG, § 5 WpDVerOV	Allgemeine Kundeninformationen	i.O.
§ 31 Abs.4 u.5 WpHG § 6 WpDVerOV	Erhebung von Kundendaten; Angemessenheits- und Eignungsprüfung	i.O.
	<b>Organisationspflichten</b>	
§ 33 Abs.1 Satz 2 Nr.4 WpHG	Behandlung von Kundenbeschwerden	i.O.
§ 33 b WpHG	Organisatorische Umsetzung der Mitarbeiterleitsätze (Verhaltensregeln /Verschwiegenheit)	-. -
§ 33 Abs.1 Nr.1	Schulung der Mitarbeiter	-. -
	<b>Aufzeichnungs- u. Aufbewahrungsfristen</b>	
§ 34 WpHG § 14 WpDVerOV	Einhaltung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen / Protokollierungen in ISF-Protect	Auch allgemeine Gesprächsnotizen sind in ISF-Protect abzulegen
§ 34 Abs. 2a Satz 1 WpHG § 14 Abs. 6 WpDVerOV	Abschließendes Ergebnisprotokoll / Beratungsprotokoll, Erfassung der Daten und Ablage in ISF-Protect sowie Aufzeichnungen über erfolgte Anlageberatung auch wenn es (noch) nicht zu einem entsprechenden Geschäftsabschluss kommt	Anlagegespräche mit Interessenten, auch wenn nicht absehbar ist dass sie Kunden werden, sind generell zu dokumentieren. Wenn Interessenten zu Kunden werden sind sie entsprechend umzuschlüsseln.
§ 34 Abs.1 WpHG § 14 Abs. 2 WpDVerOV	Aufzeichnungen über die Identität des Kunden und der Personen die im Auftrag des Kunden handeln	Ausweiskopien sind immer auch in der ISF-Kundenmappe / ISF-Protect abzulegen
	<b>Kooperationsvertrag</b>	
	Anzeichen für Vermittlung von Finanzinstrumenten an Dritte	keine
	<b>Allgemeine Büroorganisation</b>	i.O.

Frankfurt, den 5. Dez. 2011  
ISF Interne Kontrollen  
Michael Völs

